

# ZH\_OBERGERICHT PS250377 vom 20. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250377](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250377)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250377 du 20 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250377 del 20 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 12

November 2025 stellte der Schuldner ein Gesuch um unentgeltliche Rechts- pflege (act. 11). Eine Ergänzung der Beschwerde wurde innert der bis am 17. No- vember 2025 laufenden Beschwerdefrist (vgl. act. 10/9) nicht eingereicht. 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 10/1–9). Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Zunächst brachte der Schuldner verschiedene prozessuale Einwände vor. Wie bereits in der Verfügung vom 11. November 2025 mitgeteilt, gilt diesbezüglich was folgt (vgl. act. 7 E. 2): 2.2. Der Schuldner wendet ein, zu Unrecht auf Konkurs betrieben worden zu sein. Es fehle ein Beweis, dass die Gläubigerin fristgerecht das Fortsetzungsbe- gehren gestellt habe, auch wenn die Konkursandrohung auf eine rechtzeitige Fortsetzung schliessen lasse (act. 2 S. 3).

- 3 - Der Schuldner war als Inhaber des Einzelunternehmens "D.\_\_\_\_\_" im Han- delsregister des Kantons Zürich eingetragen. Am tt.mm.2024 erfolgte die Lö- schung der Einzelfirma infolge Geschäftsaufgabe, was am 11. Oktober 2024 pu- bliziert wurde (act. 4/7). Nach der Bekanntgabe der Löschung unterliegt eine Per- son noch während sechs Monaten der Konkursbetreibung (Art. 40 Abs. 1 SchKG). Die Konkursandrohung datiert – wie der Schuldner selbst vorbringt – vom 5. März 2025 (act. 4/5) und liegt damit innert der Frist von sechs Monaten. Da die Kon- kursandrohung erst nach Empfang des Fortsetzungsbegehren erlassen wird (Art. 159 SchKG), besteht kein Anlass an der Rechtzeitigkeit des Fortsetzungsbe- gehrens zu zweifeln. 2.3. Weiter machte der Schuldner eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gel- tend, da er nicht an der Verhandlung habe teilnehmen können. Er führt aus, eine Zustellfiktion dürfe nicht dazu führen, dass der Gehörsanspruch bei unverschulde- ter Auslandsabwesenheit leerlaufe (act. 2 S. 3). Er sei zum Zeitpunkt der Kon- kursverhandlung ortsabwesend gewesen, was das beigelegte Visum vom 10. Ok- tober 2025 (Gültigkeit 25.10-13.11.2025) belege (act. 2 S. 2). Es ist unklar, was der Schuldner mit diesen Vorbringen genau geltend ma- chen will. Er reicht selbst einen Zustellnachweis ein, wonach ihm die Vorladung am 13. Oktober 2025 am Schalter zugestellt werden konnte (act. 4/2 i.V.m. act. 4/8 = act. 10/7), womit keine Zustellfiktion greift. Dass der Schuldner aufgrund seiner Auslandabwesenheit ein Verschiebungsgesuch gestellt hätte, macht er nicht geltend. Weder die Zustellung der Vorladung noch die Durchführung der Verhandlung sind vor diesem Hintergrund zu beanstanden. 2.4. Der Schuldner verlangt den Aktenbeizug des Pfändungsverfahrens Nr. ..., um eine Doppelbefriedigung der Gläubigerin zu vermeiden (vgl. act. 2 S. 3). Der materielle Bestand der Forderung wird im Konkursverfahren nicht mehr überprüft. Vom Aktenbeizug des Pfändungsverfahrens kann daher abgesehen werden.

- 4 - 3.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurs- öffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist

(Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zu- handen der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Gläubigerverzicht; vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Tilgung und Hinterlegung müssen "einschliesslich Zinsen und Kosten" vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt sein (KUKO SchKG-DIGGEL- MANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 10; BGE 136 III 294 E. 3.2). Zu den "Kos- ten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstin- stanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes (BGer 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A\_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A\_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist abschliessend zu begründen. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittel- frist selbst dann zulässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid einge- treten sind. Nachfristen können hingegen keine gewährt werden (BGE 139 III 491). 3.2. Dass er die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten hinterlegt oder getilgt hat oder dass die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat, wird vom Schuldner weder behauptet noch belegt (vgl. act. 2; act. 11). Damit ist kein Konkursaufhebungsgrund nachgewiesen, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist. Ausserdem bringt der Schuldner vor, bedürftig zu sein (vgl. act. 11). Vor diesem Hintergrund würde die Aufhebung des Konkurses auch an der Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit scheitern. 4. Der Schuldner ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursge- richt besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursein- gabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

- 5 - 5. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Schuldner stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. act. 11). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. Die zweitinstanzliche Entscheide- bühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Schuldner nicht, weil er unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.